

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 58 (1966)

**Heft:** 11

**Artikel:** Sozialpolitik in gewerkschaftlicher Sicht

**Autor:** Bernasconi, Giacomo

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-354257>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Sozialpolitik in gewerkschaftlicher Sicht



Die Sozialpolitik umfaßt zwei Hauptgebiete, auf der einen den sogenannten Arbeiterschutz, auf der anderen das Spezialgebiet der Sozialversicherung. Der Erlaß des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Handel und Gewerbe (Arbeitsgesetz) hat in bezug auf den *Arbeiterschutz* eine weitgehende Neuordnung gebracht. Für geraume Zeit wird es, mag in den kommenden Jahren auch das eine oder andere daran geändert und hoffentlich verbessert werden, jedenfalls den Arbeiterschutz in unserem Land weitgehend regeln und dessen Anwendungsgebiet auch im öffentlichen Dienst beeinflussen. Entgegen den gehegten Erwartungen war es leider

nicht möglich, die Neufassung des Abschnittes Dienstvertrag im Obligationenrecht (OR) gleichzeitig mit dem Arbeitsgesetz in Kraft zu setzen.

In teilweiser Verwirklichung eines Postulates, das Kollege Hermann Leuenberger 1963 im Nationalrat eingereicht hat, soll nun die *Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers* auch für den Fall stipuliert werden, daß eine Arbeitnehmerin an der Erbringung der Dienstleistung durch *Niederkunft* verhindert wird. Aber diese Lohnzahlungspflicht wird ebenfalls an die Voraussetzung geknüpft sein, daß das Dienstverhältnis auf längere Dauer abgeschlossen sei, und sie wird nur für «verhältnismäßig kurze Zeit» vorgeschrieben. Die Regelung wird deshalb nur eine halbe, sehr unbefriedigende Lösung bringen. Nach wie vor wird es so sein, daß das neue Arbeitsgesetz, wie bisher das Fabrikgesetz, die Wöchnerin zur Aufgabe ihrer Arbeit, nunmehr während acht Wochen nach der Niederkunft, zwingt, ohne ihr in vielen Fällen einen Ersatz für den dadurch verursachten Lohnausfall zu bieten. Die Schutzbestimmung des Arbeitsgesetzes bleibt damit ein zweischneidiges Schwert. Sie wird einseitig nur ihren *volkshygienischen* Zweck erreichen, während die Forderung der sozialen Gerechtigkeit und die wichtigen Anliegen des Familienschutzes nach wie vor unerfüllt bleiben. Auf keinen Fall wird die Neuordnung die Schaffung einer wirklichen Mutter-schaftsversicherung überflüssig machen.

In das Gebiet der Sozialpolitik und in gewissem Sinne auch des Arbeiterschutzes gehören auch die Bemühungen um die Verwirklichung der *Freizügigkeit* zwischen den privaten Fürsorge- und Versicherungseinrichtungen. Es sind vor allem die zwei bestehenden

Verbände solcher Institutionen einerseits und die aus der Gewerkschafts- und Angestelltenbewegung im Zusammenwirken mit der genossenschaftlichen Lebensversicherung gebildete Freizügigkeitskommission, die sich um eine gesetzesfreie Regelung, das heißt um ein wirkungsvolles Abkommen über die Freizügigkeit zwischen den Sozialpartnern, bemühen. Sollte eine solche gesetzesfreie Regelung für das ganze in Betracht fallende Anwendungsgebiet und mit wirksamen Vorkehren nicht zustande kommen, so müßten gesetzliche Vorschriften unausweichbar notwendig werden. Es liegt vor allem an den Spaltenorganisationen der Arbeitgeber, die Hand zu einer wirksamen Lösung auf freiwilliger Basis zu bieten, damit zu beweisen, daß die Ablehnung einer gesetzlichen Lösung nicht nur der bloßen Negation entspringt und daß die Sozialpartner gewillt und in der Lage sind, durch gegenseitige Vereinbarungen bestimmte, bereits allseitig als notwendig anerkannte Aufgaben auch tatsächlich in freiheitlichem Sinne zu lösen. Vom Gelingen oder Scheitern dieser Bemühungen wird in hohem Ausmaße auch die weitere Lebensfähigkeit gewisser Grundsatzentscheide auf dem Gebiete der Sozialversicherung und besonders der Altersvorsorge abhängen.

Der letzte Kongreß hat dem Bundeskomitee u. a. einen Antrag der Union des syndicats du canton de Genève überwiesen, durch den es beauftragt wurde, «so rasch als möglich und spätestens auf den nächsten Kongreß einen der Struktur und den Möglichkeiten unseres Landes entsprechenden *Gesamtplan der sozialen Sicherheit* auszuarbeiten».

Der Antrag Genf ging von der Annahme aus, daß unser System der Sozialversicherung, in dem jedes einzelne Werk unverkennbar den Stempel seiner Entstehungszeit trägt und sehr oft weitgehend beziehungslos neben den anderen Einzelwerken steht, sozusagen einzig in der Welt dastehe. Das ist indessen eine irrtümliche Annahme. Den Beweis dafür haben wir kürzlich wieder für ein wichtiges Land, die Bundesrepublik Deutschland, im umfangreichen, sehr gründlichen Bericht der von der Bonner Regierung eingesetzten Sozialenquetekommission erhalten. Für das Thema, das uns beschäftigt, hat er uns bestätigt, daß die Bundesrepublik Deutschland beim Wiederaufbau ihrer Sozialversicherung durchaus nicht dem Beispiel Großbritanniens gefolgt ist, das sich als einziges europäisches Land nach dem Zweiten Weltkrieg ein restlos geschlossenes System der sozialen Sicherheit nach dem Beveridge-Plan geschaffen hat<sup>1</sup>. Das relativ neue System der Bundesrepublik ist zwar in vielen Einzelheiten verschieden vom unsrigen, es ist breiter, und der Schutz, den

<sup>1</sup> Im Jahre 1943 hat der Hauenstein-Verlag, Olten, im Auftrag des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins eine 195 Seiten starke, zusammenfassende und erläuternde Darstellung auf Grund des englischen Originaltextes von E. F. Rimensberger, «Was ist der Beveridge-Plan?», herausgebracht, die leider vergriffen ist.

es bietet, ist sicher wirksamer als bei uns, als Ganzes trägt es aber doch wieder deutlich die Züge des alten Bismarckschen Sozialversicherungssystems.

Das zeigt uns, daß Geschichte und Tradition nicht nur bei uns ihre retardierende Wirkung auf die Verwirklichung grundlegender Neuerungen ausüben, sondern daß diese Wirkung sogar die totale Zerstörung aller Einrichtungen und selbst des Staates, der sie geschaffen hat, überdauern kann. Bei uns, die wir eine solche Zerstörung nicht erleben mußten, wirken sie unabgeschwächt durch irgendwelche Zäsur und verstärkt durch die zusätzlichen Schwierigkeiten, die uns aus der Referendumsdemokratie erwachsen.

Der Nachteile unseres zersplitterten Systems sind wir uns durchaus bewußt, und wir sind fest entschlossen, jede Gelegenheit zu nützen, bei der sich Vereinheitlichungen und bessere Abstimmungen der einzelnen Werke aufeinander verwirklichen lassen. Wir glauben aber, daß das weiter von Fall zu Fall unter Ausnützung der sich jeweilen bietenden Gelegenheiten geschehen müsse und daß es ein *untauglicher Versuch* wäre, unser historisch gewachsene und gewordenes System auf einen Anhieb total umkrepeln zu wollen. So tiefgreifend und so rasch lassen sich nun einmal in der Referendumsdemokratie die Dinge nicht ändern. Schließlich ist dieser Prozeß der Vereinheitlichung und des Aufeinanderabstimmens heute tatsächlich schon im Gange. Die drei jüngsten Werke unserer Sozialversicherung, die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und die Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige sind in bezug auf die Beiträge und deren Erhebung, in bezug auf ihr Leistungssystem, soweit es sich um Geldleistungen handelt, und in bezug auf die Organisation und die Verwaltung weitgehend «gleichgeschaltet». Darüber hinaus werden seit Jahren nach und nach für alle Gebiete der Sozialversicherung die Rechtspflege und die Strafbestimmungen vereinheitlicht.

Daß heute, in der Zeit der Hoch- und Ueberkonjunktur, allseits eine gewisse Unlust besteht, sich mit der *Arbeitslosenversicherung* zu beschäftigen, ist durchaus verständlich. Dabei müssen wir als Vertreter der Arbeitnehmer mit Nachdruck betonen, daß eine notwendig gewordene Anpassung der Entschädigungsansätze nicht von der momentanen Zahl derjenigen abhängig gemacht werden darf, die sich an die Versicherung wenden müssen. Der Wert der Arbeitslosenentschädigung kann vom Arbeitslosen selbst nicht danach beurteilt werden, wie viele Arbeitskollegen neben ihm die zu tiefen Taggelder ebenfalls beziehen müssen. Er muß während der Arbeitslosigkeit mit den gewährten Entschädigungen sich und seine Familie durchbringen, und seine soziale Lage während der Arbeitslosigkeit hängt einzig von der Höhe dieser Entschädigungen ab, nicht aber davon, wie viele Versicherte neben ihm ebenfalls darben müssen. Auch der Umstand, daß bei der heutigen Lage des Arbeitsmarktes

die Zeit der Arbeitslosigkeit nur vorübergehend und meist kurz ist, vermag an diesen Tatsachen nichts zu ändern.

Daß auch die Versicherten selbst heute nicht viel Verständnis dafür aufbringen, daß immer noch Prämien, meist in beachtenswerter Höhe, bezogen werden müssen, muß verstanden werden. Bei unserer Arbeitslosenversicherung, die auf dem sogenannten Genter System aufgebaut ist, das heißt auf autonomen, vom Staat subventionierten Versicherungskassen, von denen jede für sich ihren Haushalt in Ordnung halten muß, sind die Möglichkeiten der Prämienanpassung an die gesunkenen Versicherungsaufwendungen stark eingeschränkt. Weniger einleuchtend ist, daß auch Sozialpolitiker nicht einzusehen vermögen, daß die Verwaltungskosten der Arbeitslosenversicherung zum kleinsten Teil von der Höhe der getätigten Auszahlungen abhängen und daß die festen Kosten in den Arbeitslosenkassen eine mindestens ebenso große Rolle spielen wie in jedem anderen Unternehmen der Produktion oder der Dienstleistung.

Bei der *Krankenversicherung* haben wir nun eine jahrelange schwierige Revision hinter uns gebracht. Sie hat in der Verbesserung der gesetzlichen Mindestleistungen sowie in der Erhöhung und Umgestaltung der Bundesbeiträge an die Krankenkassen sicher beachtenswerte Fortschritte und soziale Vorteile auch für die Versicherten gebracht. Aber an Grundlage und Struktur der Krankenversicherung vermochte sie sozusagen nichts zu ändern, und die Neuregelung des viel umstrittenen Arztrechtes hat lediglich dazu geführt, daß der Konflikt zwischen Aerzten und Krankenkassen sich immer mehr ausdehnt, sozusagen chronisch wird, und daß in vielen Kantonen ein vertragsloser Zustand herrscht.

Trotz dem beachtlichen Ausbau der Mutterschaftsleistungen hat die Revision auch nicht zu einer eigentlichen Mutterschaftsversicherung geführt, wie bereits in anderem Zusammenhang erwähnt wurde.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung sind leider die Aussichten auf eine wirkliche Modernisierung geringer als irgendwo sonst, und man würde sich den Kopf an einer sehr dicken und harten Wand einrennen, wenn man diese Tatsache ignorieren würde. Es hieße deshalb sicher unsere Zeit und unsere Kräfte an eine aussichtslose Sache verschwenden, wenn wir sie auf die Ausarbeitung von Plänen und Projekten verwenden würden, die für absehbare Zeit keinerlei Chance der Verwirklichung haben.

Bei der *obligatorischen Unfallversicherung* sind durch viele Teilrevisionen nicht nur die materiellen Bestimmungen über den höchstversicherten Verdienst und die Nebenentschädigungen immer wieder den geänderten Verhältnissen angepaßt worden, sondern auch der übrige Inhalt des Gesetzes. Vor allem auch die Anerkennung und die Entschädigung der Berufskrankheiten sind sozusagen laufend verbessert worden. Wegen der sehr langwierigen Revision der Kran-

kenversicherung ist aber die längst fällige Totalrevision der Unfallversicherung immer wieder zurückgestellt worden. Heute ist es endlich so weit, daß sie in Angriff genommen werden kann.

Der nun bestellten Expertenkommission werden durch das Eidgenössische Departement des Innern u. a. die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes, also die Unterstellung weiterer Arbeitnehmerkategorien, die allfällige Inkraftsetzung der freiwilligen Versicherung bei der SUVA, die Weiterführung der Versicherung für Arbeitnehmer, die nicht mehr im Erwerbsleben stehen, und schließlich die Verbesserung gewisser Leistungen in der obligatorischen Unfallversicherung, zur Prüfung übertragen.

In bezug auf diese Leistungen, bei denen es sich vor allem um das sogenannte Krankengeld und die Renten handelt, wird u. E. in allererster Linie die Gleichstellung mit den Sätzen der Militärversicherung anzustreben sein. Es gibt keinen vernünftigen Grund dafür, daß die Folgen von Militärunfällen besser entschädigt werden als die gleichen Folgen von Arbeitsunfällen. Der Arbeiter steht in gleicher Weise im Dienste des Landes wie der Soldat, und bei unserem Milizsystem, das keine Berufssoldaten kennt, handelt es sich ja auch weitgehend um die gleichen Personen.

Es muß bei der kommenden Revision aber auch mit dem völlig überholten Grundsatz aufgeräumt werden, daß durch Revisionen erhöhte, verlängerte oder neu eingeführte Leistungen nur für *neue* Unfälle ausgerichtet werden, während die *vor* einer entsprechenden Gesetzesänderung Geschädigten sich im besten Falle mit Teuerungszulagen begnügen müssen. Selbstverständlich wird auch die Aufhebung der SUVA-Karenztag, in dem Sinne, daß künftig der Anspruch auf Krankengeld mit dem ersten Tag nach dem Unfall beginnen soll, zur Debatte stehen.

Im Vordergrund der Diskussionen über unsere Sozialversicherung stehen in den letzten Jahren, und in den letzten Monaten in besonderer Weise, die Alters- und Hinterlassenen- sowie die Invalidenversicherung. Ihre Probleme werden uns jetzt noch etwas länger beschäftigen, weil hier zum Teil hart umstrittene Postulate und Grundsätze zu behandeln sind. Dabei sei die *Invalidenversicherung* kurz vorweggenommen.

In anderem Zusammenhang ist bereits ausgeführt worden, daß diese weitgehend mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung und zu einem Teil auch mit der Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige koordiniert ist. Mit der Revision der IV-Renten und mit den Eingliederungstaggeldern haben wir uns nie besonders zu befassen. Mit jeder Revision der AHV werden auch die Renten der Invalidenversicherung automatisch und in gleicher Weise geändert, und die Eingliederungstaggelder werden durch jede Revision der Erwerbsersatzordnung ebenso automatisch angepaßt.

Wichtiger als die Geldleistungen sind aber in der Invalidenversicherung die medizinischen und technischen *Eingliederungsmaßnahmen*. Durch sie soll der Invalide wenn immer möglich in den Stand gesetzt werden, seinen Lebensunterhalt trotz seiner Invalidität *selbst* zu verdienen, ohne auf Renten angewiesen zu sein. Dabei steht selbstverständlich nicht die Ersparnis an Rentenausgaben im Vordergrund, sondern das Bemühen, den Invaliden nicht nur in die Wirtschaft, sondern auch in die Gesellschaft einzugliedern oder wieder einzugliedern, ihm das Gefühl und die Ueberzeugung zu geben, daß er ein nützliches, vollwertiges Glied unserer Gemeinschaft sei und ihn damit auch mit jener Lebensfreude auszustatten, mit der er das niederschmetternde Gefühl der Minderwertigkeit zu überwinden vermag und deren jedes menschliche Wesen zu seinem Glück und Gedeihen bedarf.

Bei der Einführung der Invalidenversicherung fehlten weitgehend alle Erfahrungen auf dem Gebiete der Eingliederungsmaßnahmen, vor allem aber zuverlässige Grundlagen für die Abschätzung der kommenden Inanspruchnahme und der Kosten. Auf ausländische Erfahrungen war dabei nur bedingt abzustellen, man war weitgehend auf Schätzungen angewiesen. Die damaligen Experten waren deshalb sehr vorsichtig, heute können wir sagen übervorsichtig. In den paar Jahren seit Einführung der IV konnten nun aber die fehlenden Erfahrungen gesammelt werden, und das Bedürfnis nach Verbesserungen bei den Wiedereingliederungsmaßnahmen im allgemeinen und in vielen Einzelheiten hat sich immer gebieterischer geltend gemacht. In nicht ganz zwei Jahren hat die Expertenkommission für die Revision der IV trotz der sehr schwierigen Materie ihre Arbeiten durchgeführt und abgeschlossen.

Es würde nun viel zu weit führen, hier das Ergebnis der Revisionsarbeiten im einzelnen zu schildern. Die Bedeutung dieses Ergebnisses geht indessen weitgehend aus der Mehrkostenrechnung hervor, die auf Grund zuverlässiger Unterlagen erstellt werden konnte.

Im Jahre 1965 hat die Invalidenversicherung für Eingliederungsmaßnahmen und Förderung der Invalidenhilfe, aber ohne die Renten und übrigen Geldleistungen, also für das Gebiet, das jetzt in der Hauptsache Gegenstand der Revision war, rund 78,5 Mio Fr. ausgegeben. Der Expertenbericht rechnet nun mit mittleren jährlichen Mehrkosten aus der Revision von 40,8 Mio Fr., das sind mehr als 50 Prozent der Ausgaben des Jahres 1965. Ein ziemlich großer Teil der von der Expertenkommission beschlossenen Maßnahmen ist übrigens bereits in Kraft. Der Bundesrat hat nämlich dort, wo die Anträge der Experten, soweit er sie als dringlich beurteilt hat, nicht eine Änderung des Gesetzes notwendig machten, sondern durch eine bloße Änderung der Vollzugsverordnung verwirklicht werden konnten, die notwendigen Beschlüsse bereits gefaßt. So ist die Erweiterung der Geburtsgebrechenliste am 1. September 1965

in Kraft getreten. Sie verursacht jährliche Mehrkosten von 9 Mio Fr. Die Erhöhung der Beiträge für die Sonderschulung von bildungsfähigen Jugendlichen, mit jährlichen Mehrkosten von 12,5 Mio Fr., ist am 1. April 1966 in Kraft getreten. Das sind zusammen 20,5 Mio Franken oder ziemlich genau die Hälfte der auf 40,8 Mio Fr. veranschlagten jährlichen Mehrkosten.

Bekanntlich war die Invalidenversicherung in den beiden letzten Jahren bereits leicht defizitär. Die Deckung der Mehrausgaben durch die Beschaffung zusätzlicher Mittel wird deshalb unumgänglich sein. In der Invalidenversicherung hat die öffentliche Hand die Hälfte der Ausgaben zu tragen, und sie wird demnach auch von den entstehenden Mehrkosten die Hälfte, das heißt rund 20 Mio Fr., zu übernehmen haben. Trotzdem haben die Experten vorgeschlagen, den Beitrag an die Invalidenversicherung von 4 auf 5 Lohnpromille zu erhöhen, was etwa 40 Mio Fr. jährlich ergeben wird. Die Invalidenversicherung wird damit trotzdem nicht überfinanziert sein. Es ist zu berücksichtigen, daß auch die IV-Renten ab 1. Januar 1967 um 10 Prozent erhöht werden, was, gemessen an den Rentenausgaben 1965, eine weitere Mehrausgabe von 19 bis 20 Mio Fr. ausmachen wird.

Man darf füglich sagen, daß diese Revision der Invalidenversicherung so großzügig als möglich konzipiert worden ist. Trotzdem sind natürlich gewisse berechtigte Postulate der Invalidenverbände unerfüllt geblieben. Wenn aber, wie vorauszusehen ist, bei der 7. Revision der AHV eine namhafte Beitragserhöhung beschlossen wird, so werden auch der IV weitere Mittel zufließen, und weitere Verbesserungen werden in absehbarer Zeit möglich sein.

In bezug auf die *Alters- und Hinterlassenenversicherung* war in den letzten Monaten die Verfassungsinitiative des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes mit ihren Postulaten vor allem Gegenstand der Diskussion.

Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes hat die weitere Entwicklung der AHV auch seit dem Inkrafttreten der 6. Revision sozusagen laufend behandelt, bevor über den Vorstoß des CNG überhaupt etwas bekannt war, und es ist schließlich der Initiative gegenüber aus *sachlichen* Gründen zu einer ablehnenden Haltung gekommen, nachdem es diese gründlich geprüft hatte.

Das unmittelbar dringlichste Problem für die AHV-Rentner – der *Teuerungsausgleich* – konnte durch eine Verfassungsinitiative überhaupt nicht bewältigt und gelöst werden. Seit dem 1. Januar 1964, auf den die 6. Revision rückwirkend in Kraft getreten war, war der Index der Konsumentenpreise bis zum Frühjahr 1966 wieder um etwa 8 Prozent gestiegen, und die Renten waren dadurch um den gleichen Ansatz entwertet worden. Das auf den 1. Januar 1966 in Kraft getretene Ergänzungsleistungsgesetz vermochte diese Wirkung nur für diejenigen aufzuheben oder zu mildern, die auf unter den

Einkommensgrenzen dieses Gesetzes liegende Existenzmittel angewiesen waren. Der Gewerkschaftsbund hat deshalb schon mit der Eingabe vom 21. Februar 1966 an den Bundesrat verlangt, daß der eingetretenen Rentenentwertung in einem Ausmaße begegnet werde, das die Teuerung auf den Zeitpunkt des möglichen Inkrafttretens, das heißt etwa auf den 1. Januar 1967, auszugleichen vermöge. So wie die 6. Revision fast vollständig nach unseren Vorschlägen gestaltet wurde, hat auch unser neuer Vorstoß vollständig Erfolg gehabt. AHV-Kommission und Bundesrat sind unseren Intentionen gefolgt, und die eidgenössischen Räte haben den Teuerungsausgleich im Ausmaß von 10 Prozent auf allen Renten der AHV und der IV in der Herbstsession beschlossen. Er wird auf den 1. Januar 1967 fast vollständig verwirklicht sein.

Das Problem der *Indexrente* ist in der März-Nummer der «Gewerkschaftlichen Rundschau» dieses Jahres gründlich behandelt worden. Es ist weder überhaupt noch für uns neu. Wir haben darüber schon am Kongreß des Jahres 1957 in Lausanne gesprochen; die bekannte «Beobachter»-Initiative enthielt einen entsprechenden Passus; das Komitee Gesichertes Alter hat sie wiederholt propagiert, und schließlich enthält nun auch die Initiative der CNG eine entsprechende Forderung. Dabei muß allerdings beachtet werden, daß in der letzteren nicht nur die jährliche automatische Anpassung der Renten an einen geänderten Stand der Lebenshaltungskosten, sondern auch an einen geänderten *Lohnstand* oder an das gestiegene Volkseinkommen verlangt wird. Man spricht dann, statt von der Indexrente, von der *dynamischen Rente*.

Ist die periodische und automatische Anpassung der Renten deshalb notwendig geworden, weil die bisherige Entwicklung der AHV der Rentenentwertung materiell und zeitlich nicht beizukommen vermochte? Die Tatsachen reden eine andere Sprache.

Der Index der Konsumentenpreise stand bei Einführung der AHV im Januar 1948 auf 163 Punkten; im Januar 1964, das heißt beim Inkrafttreten der 6. Revision, notierte er 205,2 Punkte und Ende Dezember 1965 220,1 Punkte. Die Erhöhung der Lebenshaltungskosten zwischen anfangs 1948 und Ende 1965 macht demnach nach dem Index der Konsumentenpreise 57,1 Punkte oder rund 35 Prozent aus. Demgegenüber ist die Mindestrente im gleichen Zeitpunkt um 215,5 Prozent und die Höchstrente um 113,3 Prozent gestiegen. Das Schlagwort, alle Rentenerhöhungen seien immer wieder durch die Teuerung aufgefressen worden, stimmt deshalb – wie viele andere Schlagworte – ganz einfach nicht.

In zeitlicher Beziehung ist es so, daß zwischen 1948 und Ende 1963, also in 15 Jahren, sechs Rentenrevisionen durchgeführt wurden. Mit Ausnahme der fünften ist keine dieser Revisionen, auch nicht die finanziell bedeutendste, nämlich die sechste, mehr als drei Jahre in Kraft geblieben, die dritte und die vierte nur zwei bzw.

nur ein einziges Jahr. Es darf also die Feststellung getroffen werden, daß die AHV immer und ausnahmslos in relativ kurzen Abständen den jeweils geänderten Verhältnissen angepaßt werden konnte.

Aber ist es auch innert nützlicher Frist geschehen, das heißt nehmen die Revisionen nicht zuviel Zeit in Anspruch? Es ist nicht zu bestreiten, daß alle gesetzgeberische Tätigkeit und damit auch diejenige über die AHV gewisse Fristen erfordert. Es muß aber zugegeben werden, daß gerade bei der AHV die eidgenössischen Räte des öfteren alles ihnen mögliche zur Beschleunigung der Revisionsarbeiten getan haben, indem die Vorlagen wiederholt in beiden Räten in der gleichen Session behandelt und dann auch noch rückwirkend in Kraft gesetzt wurden.

Wesentliche zeitliche Einsparungen ließen sich demgegenüber auch mit der Indexrente nicht erzielen. Selbstverständlich müßte der Stand des Indexes, auf den abgestellt werden soll, vorliegen, bevor eine Anpassung erfolgen könnte. Dann müßte das Ausmaß und der Modus der Anpassung durch das zuständige Organ, das wohl der Bundesrat sein müßte, festgelegt werden. Nach der Beschußfassung brauchen aber auch die Ausgleichskassen Zeit für die Ausführung, immer mehr, je größer die Zahl der Rentenbezüger wird. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß bei einer alljährlichen Rentenanpassung, wie sie beispielsweise die Initiative des CNG fordert, mehrere Teuerungszulagen aufeinander getürmt werden müßten, bis sie bei einer gründlicheren Revision durch die Änderung der Rentenberechnungsformel wieder einmal in die Renten eingebaut würden. Darunter müßte die *Rentenklarheit* leiden, die bis jetzt ein großer Vorzug unseres Systems ist.

Der Hauptgrund aber, der gegen eine Indexierung der Renten spricht, ist die nicht wegzuleugnende Tatsache, daß diese eine weitere *reale* Verbesserung der Rentenleistungen unbedingt *bremsen* müßte. Ob man das zugeben will oder nicht, das Abstellen auf einen gegebenen Ausgangspunkt bedeutet auch mehr oder weniger dessen Anerkennung. Die Indexierung würde auch alle diejenigen stärken, die sich dem weiteren realen Ausbau der Renten offen oder versteckt widersetzen. Bei der bisherigen Methode der periodischen Anpassung der Renten sind wir nicht schlecht gefahren. Die Resultate beweisen es, und es besteht u. E. kein Grund, eine bewährte Methode gegen eine andere aufzugeben, deren Bewährung absolut nicht gesichert ist.

Eine besondere interne Expertenkommission des Gewerkschaftsbundes und das Bundeskomitee sind übereinstimmend zum Schluß gekommen, daß eine Änderung der Anpassungsregel im Art. 102 AHVG, durch die die Revisionen beschleunigt werden sollen, der Einführung der Indexrente vorzuziehen sei.

Der andere Grundsatz, der heute wieder hart umstritten scheint, ist die sogenannte «schweizerische Lösung» der Altvorsorge. Er stand an der Wiege der AHV und ist in der 6. Revision, die eine

massive Erhöhung aller Renten um  $33\frac{1}{3}$  Prozent brachte, neu zementiert worden. «Schweizerische Lösung» der Altersvorsorge will dabei nichts anderes besagen, als daß die staatliche AHV *Basisversicherung* sein soll und daß zur Erreichung einer genügenden Vorsorge berufliche und öffentliche Zusatzversicherungen sowie die Eigenvorsorge durch Ersparnisse oder Selbstversicherung treten müssen.

Diese Auffassung ist das Resultat der späten Einführung der AHV, durch die sich die öffentlichen und privaten Pensionskassen, die betrieblichen und beruflichen sowie die kommunalen und kantonalen Fürsorge- und Vorsorgeeinrichtungen relativ breit entwickelt haben. Bei der endlichen Einführung der AHV konnte sich einfach niemand vorstellen, daß es sinnvoll wäre, alle diese historisch gewachsenen Einrichtungen zusammenzuschlagen und eine eigentliche staatliche Pensionskasse für das ganze Volk mit existenzsichernden Renten an deren Stelle zu setzen. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß es heute nicht sinnvoller wäre als damals.

Meist wird bei der Verfechtung der *Volkspension* auch die finanzielle Seite übersehen und bei der Diskussion übergangen. Jede Pensionskasse, öffentlich oder privat, die Renten von 50 bis 60 Prozent des letztbezogenen Einkommens, natürlich nach oben irgendwie begrenzt, ausrichten soll, muß mit mindestens 14 bis 16 Lohnprozenten als Prämien finanziert werden. Das würde die Vervierfachung des heutigen Beitragssatzes bei der AHV bedeuten, und es ist nicht schwer einzusehen, daß eine solche Belastung, auch wenn ihr für einen Teil – aber eben nur für einen Teil – der Arbeitnehmer eine entsprechende Entlastung bei den abzubauenden und schließlich aufzuhebenden Vorsorgeeinrichtungen gegenübersteht, in unserer Referendumsdemokratie äußerst schwer zu verwirklichen wäre. Wie schwer eine solche Belastung für bestimmte Kreise der Selbständigerwerbenden wiegen und welche fast unlösbaren Probleme sie hier aufwerfen würde, sei nur angedeutet.

Die Verfechter der *Volkspension* sagen uns, sie sähen ebenfalls ein, daß ihr Ziel nicht sofort und auf einmal zu verwirklichen sei; Aufgabe des Gewerkschaftsbundes sei es aber, dieses Ziel nicht nur anzusteuern, sondern auch heute schon zu propagieren. Sie überlegen sich aber offenbar überhaupt nicht, welche Widerstände in diesem Falle mobilisiert würden.

Dabei muß auch dem Umstand Rechnung getragen werden, daß kaum in einer anderen staatlichen Altersversicherung die Solidarität der Reichen mit den Armen so weit ausgebaut ist wie in der schweizerischen AHV. Bei uns untersteht das ganze Erwerbseinkommen, wie hoch es auch sei, der Beitragspflicht, während sonst fast überall die Beitragspflicht auf ein gewisses Höchsteinkommen beschränkt ist.

Wenn bei einer schweizerischen *Volkspension* Prämien von 14 bis 16 Prozent erhoben werden müßten, so ließe sich die unbeschränkte

Beitragspflicht für *alles* Erwerbseinkommen unmöglich aufrecht-erhalten. Wenn sie aber fallen würde, bekäme nicht nur die sehr weitgehende Solidarität, wie sie heute verwirklicht ist, einen schweren Stoß; die Beschränkung der Beitragspflicht auf eine bestimmte Einkommenshöhe würde dem Versicherungswerk auch schwere finanzielle Einbußen bringen, die von den Versicherten der mittleren und unteren Einkommensschichten gedeckt werden müßten.

Wir dürfen deshalb unsere AHV nicht diesen schweren Gefahren aussetzen. Der bisherige, stetige und geduldige, etappenweise Ausbau der AHV hat sich bewährt, und wir sind überzeugt, daß er uns auch in Zukunft am sichersten und am weitesten vorwärtsbringen wird. Anerkennung der AHV als Basisversicherung bedeutet dabei natürlich nicht die Anerkennung ihres heutigen Standes, sondern ihren weiteren Ausbau mit den bisherigen Methoden.

So wie wir bei der 6. Revision der AHV die Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen und dabei mit der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz zusammengespannt haben, so haben wir auch schon vor Monaten eine kleine gemeinsame Kommission zur Vorbereitung der 7. Revision bestellt. Sie hat ihre Arbeiten in verschiedenen Sitzungen durchgeführt und ist auch schon zu einem gewissen Abschluß gekommen, der dem Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes und den zuständigen Organen der Partei in einem Bericht vorgelegt wurde.

Dabei hat die Kommission sich darüber Rechenschaft geben müssen, daß eine weitere ins Gewicht fallende Erhöhung der Renten mit den bisherigen Mitteln *nicht mehr* zu finanzieren wäre. Sie mußte sich deshalb in erster Linie mit der Frage einer Beitragserhöhung befassen und sich dabei sehr ernsthaft die Frage vorlegen, wie weit eine solche Beitragserhöhung gehen könne.

Die Erhöhung der Beiträge von 4 auf 6 Prozent würde eine 50prozentige Beitragserhöhung bedeuten. Das schien der Kommission zu viele Unsicherheitsfaktoren zu beinhalten. Sie hat deshalb vorgeschlagen, in einem ersten Schritt den Beitrag von 4 auf 5 Prozent zu erhöhen, das heißt eine 25prozentige Beitragserhöhung durchzuführen. Das würde nach den Berechnungen der Kommission eine weitere Rentenerhöhung von 40 Prozent ermöglichen, unter der Voraussetzung allerdings, daß auch die Beiträge der öffentlichen Hand an die AHV ungefähr im gleichen Ausmaße erhöht würden. Die Mindestrente würde dadurch von 1500 auf 2100 Fr., die Höchstrente von 3200 auf 4500 Fr. erhöht.

Diese Anträge sollen dem Bundesrat wiederum in einer gemeinsamen Eingabe des Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei eingereicht werden. Dabei werden einige andere, zum Teil strukturelle Änderungen vorgeschlagen werden. Wir sind überzeugt, damit der 7. Revision der AHV wiederum Richtung und Inhalt zu geben.

Ich komme damit zum Schluß meiner Ausführungen. Die Sozialpolitik und ihr Spezialgebiet, die Sozialversicherung, waren immer eines der Hauptgebiete gewerkschaftlicher Tätigkeit, und sie werden das auch in Zukunft bleiben. Der Gewerkschaftsbund hat in seinem Arbeitsprogramm erkennen lassen, daß er diese Gebiete mit dem gleichen Sinn für Verantwortung beurteilt und bearbeitet wie alle anderen. Diese Verantwortung fühlt er nicht nur seinen eigenen Mitgliedern und der Gesamtheit der Arbeitenden gegenüber, sondern auch gegenüber der Gemeinschaft unseres ganzen Volkes. Wir wissen so gut wie irgendwer, daß die Leistungen der Sozialversicherung nicht aus dem Nichts kommen können, sondern daß sie erarbeitet werden müssen und eine florierende, leistungsfähige Wirtschaft voraussetzen. Wir dürfen aber auch hier wiederholen, was wir vor fünf Jahren im Arbeitsprogramm gesagt haben: «Heute hat die Produktivität der Wirtschaft einen Stand erreicht, der es erlaubt, jedermann in den Wechselfällen des Lebens vor Not und Elend zu schützen.» Allen Gliedern unseres Volkes diesen Schutz über die Sozialpolitik und Sozialversicherung unseres Landes zu verschaffen und zu sichern, ist eines der Ziele unserer Arbeit. Wir werden dieses Ziel auch in Zukunft beim weiteren Ausbau und bei der notwendigen Modernisierung unserer sozialpolitischen Einrichtungen zielstrebig und verantwortungsbewußt verfolgen.

*Giacomo Bernasconi*

---

### *Aus dem Arbeitsprogramm des Gewerkschaftsbundes*

#### **Sozialpolitik**

Aufgabe der Sozialpolitik ist es, soziale Spannungen und Mißstände zu beseitigen, die schädlichen Auswirkungen des Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit auszumerzen und die mit der besonderen Stellung des Arbeitnehmers verbundenen Benachteiligungen zu überwinden. Ihr obliegt der Schutz der wirtschaftlich Schwachen und von Schicksalsschlägen Betroffenen, die Erhaltung der nationalen Arbeitskraft, die Herbeiführung und Festigung des sozialen Friedens.

#### **Sozialversicherung**

Der Gewerkschaftsbund fordert ein umfassendes System der sozialen Sicherheit, das dem Versicherten einen unabdingbaren Rechtsanspruch auf Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einräumt und ihn nicht, wie bei der bloßen Fürsorge, von fremdem Wohlwollen abhängig macht oder sonstwie in seiner persönlichen Würde beeinträchtigt.

Die Sozialversicherung hat die Aufgabe, wirtschaftliche und soziale Schäden, deren Deckung die Kräfte des einzelnen übersteigt, zu mildern oder zu beseitigen. Sie dient damit auch dem sozialen Ausgleich.